



Jagdverband Region Zwickau e.V.

Satzung

Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V.
Anerkannter Naturschutzverband gem. § 63 BNatSchG

Satzung Jagdverband Region Zwickau e.V.

Der Jagdverband Region Zwickau e.V. ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter der Jäger in der Region Zwickau. Er setzt sich ein für die Sicherung des Rechts und der Möglichkeit zur Ausübung der Jagd und der Wildbewirtschaftung durch die Jäger des Verbandes sowie den Schutz von Natur und Umwelt. Der Jagdverband Region Zwickau e.V. ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V.

Alle in der Satzung aufgeführten Personalien gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Zur einfachen Verständlichkeit wird die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Jagdverband Region Zwickau e.V. (Abkürzung JVRZ).

Der Sitz des Verbandes befindet sich im Landkreis Zwickau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Verbandes als anerkannte Naturschutzvereinigung sind:

Die Förderung der Jagd, des Natur- u. Tierschutzes, des Landschaftsschutzes und der Heimatpflege, Schutz u. Pflege des Jagdwesens sowie die Bekämpfung von Tierseuchen,
Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege jeglichen Wildes,
die Erhaltung der Jagd auf nicht bedrohte wildlebende Tierarten als eine Form der Landnutzung,
der Schutz und die Erhaltung aller einheimischen Tier- und Pflanzenarten,
die Umweltbildung sowie
die Gestaltung der Kulturlandschaft als naturnaher Lebensraum.

Diese Aufgaben und Ziele werden verwirklicht durch:

1. die Pflege der Weidgerechtigkeit und der jagdlichen Ethik,
 2. die Durchführung einer tierschutzgerechten Hege und Jagd,
 3. den Schutz des Wildes in Notzeiten, sowie vor Krankheit und potentiellen Gefahren,
 4. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere
 5. der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
 6. des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe,
 7. des jagdlichen Schrifttums einschließlich der künstlerischen Gestaltung,
 8. der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung,
 9. des jagdlichen Schießens,
 10. des Jagdgebrauchshundewesens,
 11. der Falknerei,
 12. der sachkundigen Teilnahme am jagdrechtlichen Gesetzgebungsverfahren,
 13. der Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung,
 14. der Interessenvertretung der Jäger, Jagdhundeführer und Falkner im In- und Ausland.
 15. die Zusammenarbeit mit allen Jägern und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen,
 16. die Mitgestaltung und Erhaltung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Jagd,
- Kein Mitglied ist berechtigt, den Verband zum politischen Forum oder zum Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und keine Person darf durch Ausgaben des Verbandes, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die beigetretenen Jäger.

Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können juristische Personen oder natürliche Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und als Freunde und Förderer das Jagdwesen unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Neuaufnahme von Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitglieder – setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet durch:

1. Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam ist und schriftlich vor dem 30. September des betreffenden Geschäftsjahres erklärt werden muss;
2. Tod des Mitgliedes beziehungsweise bei juristischen Personen deren Auflösung;
3. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund insbesondere, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Verbandes und diese Satzung verstößt.

Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats ab Zustellung Einspruch erhoben werden und die Entscheidung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch einberufen werden kann.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Verbandes zu fördern und seine Aufgaben und Ziele durch Zusammenarbeit und Information zu unterstützen.

Die Aufgaben und Ziele des Verbandes und seine Verwirklichung nach § 2 sind für die Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den ordentlichen Mitgliedern,
3. den außerordentlichen Mitgliedern
4. den Ehrenmitgliedern

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Abberufung und Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
7. Entscheidung über die Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Präsidiums,

9. Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
11. Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
13. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verband,
14. Auflösung des Verbandes und Verwendung des verbleibenden Vermögens,
15. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenordnung,
16. Entscheidung über Mitgliedschaften in anderen Verbänden,
17. Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und ist den Mitgliedern vorab anzukündigen. Die Ankündigung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten und hat spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen, mit einer Begründung versehen, spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Verbandes eingehen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einen von ihm bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Außerordentliche Mitglieder besitzen nur eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies fordert.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
2. dem 2. Vorsitzenden (stellv. Kreisjägermeister),
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Den erweiterten Vorstand bilden die, die durch den Vorstand berufenen, Obleute für:

1. Öffentlichkeitsarbeit,
2. Wildbewirtschaftung und Hege,
3. Natur- und Umweltschutz,
4. Bindung zur Land- und Forstwirtschaft,
5. Jagdliches Brauchtum,
6. Jagdhundewesen,
7. Aus-, Weiterbildung und Schießwesen,
8. die Leiter der Hegegemeinschaften.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden einzeln gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, auf dem ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Bei Ausfall oder Abberufung eines Gewählten, innerhalb der Amtszeit, erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

Die Wahl findet alle zwei Jahre in folgendem Wechsel statt:

1. Vorsitzender und Schriftführer
2. Vorsitzender und Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Außer vom 1. Vorsitzenden kann der Verband auch vom 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister vertreten werden. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Der Schatzmeister wird im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Reisekosten, die sich durch die Wahrnehmung der Aufgaben ergeben, werden entsprechend der Reisekostenordnung erstattet.

Mitglieder des Vorstandes können ihr Wahlamt nicht vorübergehend ruhen lassen.

Die Kandidaten für den Vorstand müssen volljährig sein. Der 1. und 2. Vorsitzende muss über einen gültigen Jagdschein und über langjährige jagdliche Erfahrungen verfügen.

Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern sind diese Voraussetzungen nicht zwingend erforderlich. Sie müssen jedoch über die erforderlichen Sachkenntnisse für ihr Amt verfügen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband, berät alle den Verband betreffenden Angelegenheiten und beschließt hierüber.

Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

Der Vorstand entscheidet über Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Obleute berufen.

Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er ist in jedem Fall vor der Mitgliederversammlung sowie dann einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 13 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Protokollanten sowie vom 1. Vorsitzenden beziehungsweise dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht im Vorstand

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand (erweiterter Vorstand) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Beschlüsse vom Vorstand können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Zeitlich dringende Beschlüsse, welche nicht in Vorstandssitzungen gefasst werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Der Verband erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und von den Mitgliedern bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragsentrichtung richtet sich nach der Beitragsordnung und ist eine Bringschuld.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Buchführung, der Kassenbestand, die Rechnungslegung sowie der Jahresabschluss sind mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung für vier Jahre wählt, zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstandes, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

Bei der Auflösung des Jagdverbandes Region Zwickau e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Jagdverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Eintragung / Beanstandungen

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten und Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Über diese muss die Mitgliederversammlung informiert werden.

§ 19 Datenschutz

1. Der JVRZ verarbeitet auch personenbezogene Daten von natürlichen Personen. Soweit das der Fall ist, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG) und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins stehen.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Landesjagdverband einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der auch für die Jägerschaften ein Ansprechpartner ist. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter <https://www.ljv-sachsen.de> und im Datenschutzhinweis des JVRZ.
3. Jedem Vereinsmitglied werden bei Aufnahme in den Verein datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 f DSGVO übergeben.
4. Abhängig vom konkreten Einzelfall können Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:
 - Mitarbeiter der Geschäftsstelle des LJV Sachsen e.V.
 - Vorstand, Obleute und Leiter der Hegegemeinschaften des JVRZ
 - DJV Service GmbH (Einzelbestellungen oder bei Inanspruchnahme von Rabattaktionen)
 - Setztechnik Meißen GmbH, Deutscher Landwirtschaftsverlag (Verbandszeitung)
 - ARV (Allgemeines Rechenzentrum für Vereine (zentralisierte Mitgliederverwaltung))
 - Im Rahmen des Zahlungsverkehrs an Geldinstitute
 - Versicherungsunternehmen (bei Inanspruchnahme)
 - Jagd- und Waffenbehörden

§ 20 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, nach ihrer Eintragung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkraftsetzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.09. 2020 beschlossen und ersetzt die vorherige Satzung.